

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB Software SICK)

(Stand: Juli 2024)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten („AVB Software SICK“) gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von lokal bzw. im Verantwortungsbereich des Bestellers installierter und betriebener (On-Premise) Software (nachfolgend „Software“) an den Besteller durch die (i) SICK AG, Erwin-Sick-Str. 1, 79183 Waldkirch, Deutschland, oder (ii) ein mit der SICK AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ((i) und (ii) einzeln oder gemeinsam „SICK“).
- 1.2 Individualvereinbarungen, Vertragsangebote, Produktbeschreibungen von SICK und / oder die Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB SICK“) der SICK-Gesellschaft, welche die Software ausliefern oder zur Verfügung stellt, finden ebenfalls Anwendung.
- 1.3 Diese AVB Software SICK gelten auch für spätere Bug-Fixes, Patches, Updates, Upgrades, o.Ä. (nachfolgend gemeinsam „Aktualisierungen“) der Software, die dem Besteller überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der Aktualisierung abweichende Vereinbarungen getroffen werden sowie für zulässige Vervielfältigungen der Software.
- 1.4 Im Fall von Widersprüchen gelten die zuvor genannten Vertragsdokumente in folgender Rang- und Reihenfolge:
- (1) Individualvereinbarungen
 - (2) Vertragsangebote von SICK
 - (3) Produktbeschreibung von SICK
 - (4) diese AVB Software SICK
 - (5) die ALB SICK.
- 1.5 Für Software und Dienstleistungen, die durch SICK über das Internet bereitgestellt werden („Software as a Service“ oder „SaaS“) finden gesonderte Bedingungen - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Software as a Service („AVB SaaS SICK“) - Anwendung. Wird die Software zusammen mit Hardware geliefert, so gelten diese AVB Software SICK nicht für die Hardware. Für die Hardware gelten ausschließlich die ALB SICK. Werden ergänzende Serviceleistungen (z.B. Beratungen, Schulungen) im Zusammenhang mit der Software erbracht, sind diese Gegenstand separater vertraglicher Vereinbarungen. Im Zweifel finden auf solche Serviceleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen („AVB Service SICK“) der jeweiligen SICK-Gesellschaft Anwendung.
- 1.6 Alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SICK sind abrufbar auf der Internetseite der jeweiligen SICK-Gesellschaft oder über www.sick.com unter Auswahl des jeweiligen Landes.
- 1.7 Nutzungsrechtseinräumungen zur Weiterentwicklung der Software (Entwicklungslicenzen) sind, sofern nicht ausdrücklich in der Produktbeschreibung geregelt, Gegenstand eines separaten Individualvertrages.
- 1.8 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis von SICK, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Nutzungsrechtseinräumung und OSS-Lizenzbedingungen

- 2.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. SICK gewährt dem Besteller das nicht ausschließliche, ggf. auf die Dauer des jeweiligen Vertrags beschränkte, nicht unterlizenzierbare Recht, die vertraglich und/oder in der Produktbeschreibung näher bestimmte Software in der vereinbarten Version für eigene Geschäftszwecke bestimmungsgemäß zu nutzen. Mit der Installation von Aktualisierungen endet das Nutzungsrecht an der jeweiligen Vorversion der Software. Bei Netzwerklizenzen ist der Besteller während der Vertragslaufzeit auch zur Zugänglichmachung der Software in seinem internen Netzwerk im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang berechtigt, soweit dies zum Client-Server Betrieb erforderlich ist.
- 2.2 Die Beschreibung des vertraglich und/oder in der Produktbeschreibung bestimmten Lizenztyps und die sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung definieren den Umfang des Nutzungsrechts, das SICK dem Besteller einräumt. Der Besteller erwirbt keine Eigentumsrechte an der Software. Sämtliche Rechte an der Software und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder andere gewerbliche Schutzrechte an der Software verbleiben bei SICK oder den Dritten, von denen SICK das Recht zur Lizenzierung der Software erworben hat. SICK behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingeräumt worden sind.
- 2.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu ändern, zurückzuentwickeln (reverse engineering), in andere Codeformen zu übersetzen (Dekomprimieren), Teile herauszulösen oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen, sofern dies nicht gesetzlich erlaubt oder gemäß Ziffer 2.9 dieser AVB Software SICK zulässig ist. Soweit die Software Schnittstellen zu IT-Produkten Dritter aufweist, gilt § 68 e UrhG. In diesem Fall hat der Besteller vor einer Dekompliierung zunächst die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen von SICK und/oder dem jeweiligen Softwarehersteller anzufordern.
- 2.4 Die Überlassung der Software erfolgt nur in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Den Source Code erhält der Besteller nur auf Grundlage gesonderter Vereinbarung oder sofern und soweit dies in anwendbaren Nutzungsbedingungen von Open Source Software gefordert ist.

- 2.5 Der Besteller darf Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale, sowie alphanumerische und sonstige Kennungen nicht von den Datenträgern entfernen.
- 2.6 Der Besteller darf die Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen im Sinne des vorstehenden Satzes 1 zählen insbesondere die Installation der Software vom Originaldatenträger auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- 2.7 Ungeachtet Ziffer 2.6 ist die Vervielfältigung nicht begrenzt in folgenden Fällen:
- bei Software, die dem von SICK veräußerten Produkt kostenlos beiliegt
 - bei Software, die kostenlos als Download im Internet zur Verfügung steht sofern und soweit die Software zum Betrieb oder zur Konfigurierung von SICK Hardware benötigt wird.
- 2.8 Die Software kann Technologie von Dritten, u.a. auch Open Source Software, die mit der Software geliefert wird, enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen. Für Technologie von Dritten erhält der Besteller eine Lizenz für welche vorrangig die gesonderten Lizenzbedingungen, die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweise Dateien oder sonstigen derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („OSS-Lizenzbedingungen“), gelten. Für den Fall, dass die Rechte des Bestellers zur Nutzung der Software oder Teilen davon OSS-Lizenzbedingungen unterliegen, so sind diese Rechte des Bestellers in keiner Weise durch diese AVB Software SICK eingeschränkt. Wenn geltende OSS-Lizenzbedingungen die Bereitstellung des Quellcodes erfordern, wird SICK diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. SICK wird den Besteller über den Einsatz und die Nutzungsbedingungen der eingesetzten Open Source Software informieren und ihm die Nutzungsbedingungen zur Verfügung stellen, sofern letztere dies fordern.
- 2.9 Software anderer Anbieter, die nicht Open Source Software ist, (Drittsoftware) unterliegt, ergänzend zu diesen AVB Software SICK, den Lizenzbedingungen für diese Drittsoftware, wie von SICK dokumentiert oder zur Verfügung gestellt. Im Falle von Widersprüchen gelten die jeweils restriktiveren Regelungen, mit der folgenden Ausnahme: Soweit der Anbieter der Drittsoftware ausdrücklich die in Ziffer 2.3 dieser AVB Software SICK untersagten Aktivitäten erlaubt oder fordert, gehen die Nutzungsbedingungen der Drittsoftware diesen AVB Software SICK vor.
- 2.10 SICK behält sich das Recht vor, in der Software einen entsprechenden Sicherheitsmechanismus zu nutzen, der die Verwendung der Software überwacht und prüft, ob der Besteller die Lizenzbestimmungen einhält. Dieser Sicherheitsmechanismus kann Daten in Bezug auf die Software-Anwendung und die Anzahl der Kopien, die von der Software gemacht wurden, speichern. SICK behält sich das Recht vor, eine Lizenzverwaltungsoftware, einen Autorisierungsschlüssel für die Lizenz, um den Zugriff auf die Software zu kontrollieren, und/oder eine Gerätesicherung für die Hardware zu verwenden. Der Besteller darf keine Schritte einleiten, die diese Maßnahmen umgehen oder unterdrücken.
- 2.11 SICK behält sich das Recht vor, unentgeltlich bereitgestellte Software zu ändern, neue Software unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen und die Überlassung unentgeltlicher Software einzustellen. SICK wird hierbei auf die berechtigten Interessen des Bestellers Rücksicht nehmen. Kostenpflichtige Software kann jederzeit - auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses - an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen, API-Kompatibilität oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen der Software oder des technischen Fortschritts angepasst werden, wobei die vereinbarten Grund-Funktionalitäten der Software erhalten bleiben. Es gilt Ziffer 9.3.

3. Lizenztypen

- 3.1 Die SICK On-Premise Softwareprodukte lassen sich in verschiedene Lizenzmodellkategorien einteilen. Der für die jeweilige Software maßgebliche Lizenztyp ist der vertraglichen Vereinbarung und/oder der Produktbeschreibung zu entnehmen. Ist kein Lizenztyp vereinbart, wird eine Gerätelizenz gewährt.
- 3.2 Insbesondere folgende Lizenztypen können für einzelne Softwareprodukte oder -produktgruppen angeboten werden:
- „Gerätelizenz“ bedeutet, dass die Software für ein bestimmtes Gerät lizenziert und ggf. an dieses mittels einer Hardware-ID gebunden ist. Die Software darf ausschließlich auf dieser Hardware genutzt werden.
 - „Named User“- Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die Software auf diejenigen Personen im Unternehmen des Bestellers begrenzt ist, die durch den Besteller benannt und für die wirksam Lizenzen nach Maßgabe dieser Vereinbarung erworben wurden.
 - „Einzelplatz“-Lizenz bedeutet, dass der Besteller berechtigt ist, die Software an einem Arbeitsplatz zu nutzen.
 - „Floating“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die Software zu jedem Zeitpunkt auf eine maximale Anzahl an gleichzeitig zugreifenden Nutzern, für die gemäß dieser Vereinbarung gültigen Lizenzen erworben wurden, begrenzt ist.
 - „Server“- Lizenz bedeutet, dass die Nutzung der Software auf einen einzelnen, vom Besteller festgelegten lokalen Server bestimmt ist.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB Software SICK)

(Stand: Juli 2024)

- „Firmenlizenz“ bedeutet, dass der Besteller innerhalb seines Unternehmens berechtigt ist, die Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen zu nutzen. Sofern die Firmenlizenz die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze nicht ausdrücklich bestimmt, ist eine solche Nutzung zahlenmäßig unbeschränkt zulässig. Der Besteller ist auch berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstatischonsrechensysteme einzusetzen.
Dies beinhaltet nicht die Nutzung an Geräten und Arbeitsplätzen von verbundenen Unternehmen (§§ 15ff. AktG) des Bestellers. Für verbundene Unternehmen sind gesonderte Lizenzen oder eine Konzernlizenz zu erwerben.
- „Konzernlizenz“ bedeutet, dass der Besteller und die mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen berechtigt sind, die Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen zu nutzen. Sofern die Konzernlizenz die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze nicht ausdrücklich bestimmt, ist eine Nutzung innerhalb des Konzerns des Bestellers zahlenmäßig unbeschränkt zulässig. Der Besteller ist auch berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstatischonsrechensysteme einzusetzen.

4. Weitergabe der Software

- 4.1. SICK räumt dem Besteller das Recht ein, die Software einem Dritten einheitlich und unter vollständiger Aufgabe der Nutzung der Software in Gänze zu überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird.
- 4.2. Die Weitergabe der Software gem. Ziffer 4.1 darf nur erfolgen, wenn (i) der Besteller sicherstellt, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) die Dritte schriftlich sein Einverständnis mit den Bestimmungen dieser AVB Software SICK, insbesondere den hierin vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt. Bei SICK etwa anfallende Kosten und Aufwendungen für die Lizenzübergabe trägt der Besteller.

5. Freeware, Demo-, Test- oder Trialversionen

- 5.1. Überlässt SICK dem Besteller eine Version der Software zu Evaluations- oder Testzwecken (z.B. Demo-, Test- oder Trialversion), so ist das Recht des Bestellers, diese Version zu nutzen, (i) auf den internen Gebrauch in seinem Unternehmen zu Evaluations- oder Testzwecken sowie ggf. (ii) auf den durch SICK bestimmten Zeitraum begrenzt. Jede produktive Nutzung ist strikt untersagt. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf des durch SICK bestimmten Zeitraums automatisch.
- 5.2. Software gem. Ziffer 5.1 und unentgeltlich überlassene Software („Freeware“) kann funktionalen Einschränkungen unterliegen; jede Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Vorstehende Ziffer 4 findet keine Anwendung.
- 5.3. SICK übernimmt im Rahmen der Überlassung gem. Ziffer 5.1 und bei Freeware keine Haftung im Sinne einer Gewährleistung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften; Ziffer 12 findet keine Anwendung.

6. Programmierbeispiele

Von SICK kostenfrei überlassene und ausdrücklich als Programmierbeispiel bezeichnete Software wird entgegen der Regelung in Ziffer 2.4 dieser AVB Software SICK im Source Code überlassen und darf entgegen Ziffer 2.3 durch den Besteller – ggf. innerhalb der Vorgaben der vertraglichen Vereinbarung und/oder der Produktbeschreibung – frei verändert werden. Programmierbeispiele werden „as is“ überlassen, es handelt sich hierbei um Beispiele ohne verbindliche Funktion. Ziffern 11 und 12 finden keine Anwendung.

7. Verantwortung für Zugangsdaten/Passwörter

- 7.1. Etwaige Zugangsdaten und/oder Passwörter für die Nutzung der Software sind vom Besteller geheim zu halten und dürfen unbefugten Dritten keinesfalls zugänglich gemacht werden.
- 7.2. Steht zu befürchten, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten und/oder Passwörtern des Bestellers Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, ist SICK unverzüglich über support@sick.com zu informieren.

8. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Preisen. Der für die Softwarenutzung zu bezahlende Preis kann sich aus Einmalbeträgen (z.B. Kauflizenz, Einrichtungsgebühr), wiederkehrenden Beträgen (z.B. monatliche Nutzungsgebühr), nutzungsabhängigen Beträgen (z.B. Pay-per-use) und/oder einzelnen zusätzlichen Gebühren zusammensetzen. Einzelheiten ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung und/oder der Produktbeschreibung.
- 8.2. Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen wird für den jeweils vereinbarten Leistungszeitraum im Voraus in Rechnung gestellt.
- 8.3. Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 8.4. Bei zeitweise überlassener Software ist SICK berechtigt, die Vergütung zum Ablauf einer Laufzeit zu ändern unter der Bedingung, dass dies dem Besteller spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mitgeteilt wird. Dem Besteller steht in diesem

Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende der aktuellen Laufzeit zu. Hierauf hat SICK in der Mitteilung ausdrücklich hinzuweisen. Macht der Besteller von diesem Kündigungsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Gebrauch, so gilt die Änderung als genehmigt.

- 8.5. SICK behält sich sämtliche Rechte an der Software bis zum Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen von SICK gegenüber dem Besteller vor.
- 8.6. Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Mitwirkungspflichten

- 9.1. Der Besteller hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von SICK bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
Dies gilt insbesondere, wenn die Software nach Vorgaben des Bestellers erstellt oder konfiguriert wurde, bzw. in Fällen, in denen SICK dem Besteller die Möglichkeit bietet, die Software selbst zu konfigurieren. SICK ist nicht verpflichtet, Kundenvorgaben auf Geeignetheit, Schlüssigkeit o.Ä. zu prüfen.
- 9.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers. Dies gilt auch für die Anwendung von Sicherheitspatches für das Betriebssystem, den Einsatz von Virenschutz-Software und die Aktivierung von Firewalls.
- 9.3. Der Besteller ist verpflichtet, bereitgestellte Aktualisierungen der Software unverzüglich zu installieren. Der Besteller stellt SICK gegenüber jeglichen Schäden, Aufwendungen und Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen Dritter) aufgrund der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung frei. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung von Aktualisierungen auf www.sick.com; weitere Details ergeben sich ggf. aus der vertraglichen Vereinbarung, der Produktbeschreibung und/oder den release notes. Eine gesonderte Mitteilung an den Besteller ist nicht geschuldet.
- 9.4. Der Besteller testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 9.5. Der Besteller übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von SICK in Durchführung dieses Vertrags eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- 9.6. Soweit SICK über die Bereitstellung des Vertragsgegenstands hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Besteller hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 9.7. Der Besteller trifft angemessene Vorbereitungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Besteller nicht ausdrücklich vorab auf einen abweichenden Zustand hinweist, darf SICK davon ausgehen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen SICK in Berührung kommen kann, gesichert sind. Dies gilt gleichermaßen für etwaige Einstellungen und Parameter, insb. im Zusammenhang mit dem Installieren von Aktualisierungen der Software.
- 9.8. SICK ist berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen in Gestalt eines Self-Audits (Ausfüllen eines Fragebogens durch den Besteller) zu überprüfen. Der Besteller ist verpflichtet, an diesen Audits mitzuwirken und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Darüber hinaus behält sich SICK das Recht vor, die Einhaltung dieser Bedingungen durch einen gegenüber SICK von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten, weisungsunabhängigen Sachverständigen vor Ort überprüfen zu lassen. Der Sachverständige darf Informationen nur insoweit an SICK herausgeben, als dass Lizenzverstöße vorliegen und eine Weitergabe zur Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Lizenzverstöße erforderlich ist. Die Prüfung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich angekündigt. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst wie bekannt werden. Im Übrigen ist der Besteller verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gewähren.
- 9.9. Der Besteller trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten.

10. Vertragslaufzeit, Dauer der Lizenz

- 10.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die Einräumung des Nutzungsrechts an die Zahlung der Lizenzgebühr gebunden. Der Lizenzvertrag wird für die vertraglich vereinbarte oder in der Produktbeschreibung angegebene Laufzeit fest abgeschlossen. Sofern nicht abweichend vereinbart, beträgt die initiale Laufzeit bei zeitweise überlassener Software 12 Monate; anschließend verlängert sich die Laufzeit jeweils um 12 Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Laufzeit kündigt. Abweichend hiervon sind Nutzungsrechte für Software, die

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB Software SICK)

(Stand: Juli 2024)

Bestandteil von SICK Hardware oder für deren Nutzung zwingend erforderlich ist, unbefristet, sofern nichts anderes geregelt ist.

- 10.2. SICK kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Besteller (a) mit der Bezahlung der Vergütung in Verzug ist, oder (b) diese AVB Software SICK in anderer Weise schuldhaft verletzt, es sei denn, die Verletzung und deren Folgen sind nur unwesentlich. Ein Anspruch des Bestellers auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung besteht in diesen Fällen nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch SICK bleibt vorbehalten.
- 10.3. Im Übrigen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- 10.4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.5. Im Falle einer Kündigung durch SICK gemäß Ziffer 10.2 erlischt das Nutzungsrecht des Bestellers an der überlassenen Software. Er hat sämtliche überlassenen Original-Datenträger, Sicherungskopien und sonstige auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software nebst der überlassenen Programmdokumentation an SICK zurückzugeben und die auf seinem System installierten Kopien der Software und der Dokumentation zu löschen. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung ist gegenüber SICK schriftlich zu versichern und auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

11. Softwarepflege und -support

- 11.1. Der Zugang zu Softwarepflege und -support, sofern dies für die jeweilige Software durch SICK angeboten wird, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und/oder der Produktbeschreibung.
- 11.2. Der Abschluss eines separaten Service Level Agreements („SLA“) kann Voraussetzung für den Zugang zu Softwarepflege und -support sein.

12. Mängelansprüche

- 12.1. Bei dauerhaft überlassener Software gewährleistet SICK für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum, an dem die Software dem Besteller (z.B. durch Download) zur Verfügung gestellt worden ist („Gewährleistungsfrist“), dass die Software den vertraglich vereinbarten und/oder in der Produktbeschreibung aufgeführten Eigenschaften entspricht. Technische Daten sowie Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 12.2. Weist die Software Mängel auf, so kann der Besteller von SICK binnen angemessener Frist Beseitigung des Mängels verlangen. Als Mängel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Produktbeschreibung bzw. von ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn er in der zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist.
- 12.3. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität und Nutzbarkeit der Software nicht oder nur unerheblich, so ist SICK unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer Aktualisierung im Rahmen ihrer allgemeinen Versionsplanung zu beheben, soweit dies für SICK mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- 12.4. Im Rahmen der Mängelbeseitigung können Maßnahmen nach Wahl von SICK im Wege der Fernwartung per Telefon, E-Mail oder via Remote-Access erbracht werden. Der Besteller gestattet SICK zur Erbringung der vertraglichen Fehlerbeseitigungsleistungen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Systemen und der darauf installierten Software. Dies beinhaltet die Möglichkeit, auf die Software per Fernwartung (z.B. per VPN) zuzugreifen. Der Besteller ist verpflichtet, die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff nach Anforderung von SICK zu schaffen.
- 12.5. SICK kann die Nachbesserung ablehnen, bis der Besteller das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des gerügten Mangels entspricht, an SICK bezahlt hat. SICK ist ferner zur Ablehnung der Gewährleistung berechtigt, wenn der Besteller die Mängel nicht mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Screenshots oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach deren Feststellung angezeigt hat und/oder SICK den Fernzugriff nach vorstehendem Absatz 12.4 nicht ermöglicht.
- 12.6. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beginnt mit Bereitstellung des ersten Vervielfältigungsstücks der Software. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, mit denen erstmalig spätere Lieferungen von Vervielfältigungsstücken oder Aktualisierungen behaftet sind. Überlässt SICK dem Besteller im Rahmen der Fehlerbeseitigung nach Ziffern 12.3 ff. oder der Weiterentwicklung nach Ziffer 2.11 Aktualisierungen, so hat der Besteller hinsichtlich der Softwareanteile, die zu einer Änderung und Ergänzung der bisher genutzten Software führen, die Rechte auf Nacherrfüllung nach dieser Ziffer 12. Soweit die überlassene Aktualisierung mit der bereits genutzten Software ganz oder teilweise identisch ist, bleibt es für die bereits vorhandenen Softwareteile bei den zuvor bestehenden Rechten und dem dazu bestehenden Verjährungslauf.
- 12.7. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung von SICK zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Besteller mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von SICK zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Besteller hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

- 12.8. Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, übernimmt SICK diesbezüglich keine Gewährleistung, weder für die Mängelfreiheit, noch die Marktfähigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die Rechtsmängelfreiheit. Für Einzelheiten zur Ausgestaltung des Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses wird auf die jeweiligen OSS-Lizenzzbedingungen verwiesen, die in der Dokumentation, den „Readme“-Dateien und/oder Hinweisdateien zu der Open Source Software zu finden sind, welche dem Besteller zur Verfügung gestellt werden.
- 12.9. Bei zeitweise überlassener Software ist die verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

13. Haftung

- 13.1. Auf Schadensersatz haftet SICK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - e) soweit eine Garantie übernommen wurde,
 - f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
 - g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
- 13.2. Wird mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 13.1 g) verletzt, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 13.3. Für sämtliche Schäden die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen und durch SICK, deren Organe, Sublieferanten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht werden, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung von SICK insgesamt, ungeachtet des Rechtsgrundes aber mit Ausnahme der in Ziffer 13.1 a) bis f) genannten Fälle, für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse der Summe nach begrenzt auf (i) im Falle einer einmaligen Vergütung, die Höhe dieser Vergütung oder (ii) im Falle einer wiederkehrenden Vergütung, die für das betreffende Vertragsjahr zu zahlende Vergütung; in jedem Fall jedoch (iii) maximal 100.000 Euro. Vertragsjahr im vorstehenden Sinne sind jeweils die ersten zwölf Monate ab dem Bereitstellungszeitpunkt gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölf-Monats-Zeitraum.
- 13.4. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13.1 a) – f) haftet SICK nicht für den Verlust von Bestellerdaten, wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Besteller unterlassen hat, Datensicherungen gemäß Ziffer 9.7 durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Bestellerdaten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 13.5. Soweit Software unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, übernimmt SICK - mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 13.1 a) – f) - keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung derselben resultieren.
- 13.6. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), Zulieferern und Lizenzgebern von SICK.
- 13.7. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen SICK beträgt soweit gesetzlich zulässig ein Jahr, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Besteller wird über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihm im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen mit SICK – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von SICK ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung ergibt.
- 14.2. Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die der Besteller nachweist, dass sie (a) ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden; (b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder (c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der Besteller hierfür verantwortlich ist.
- 14.3. Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 14.2 nicht nachgewiesen ist.

15. Datenverarbeitung, Datenschutz

- 15.1. SICK behält sich vor, im gesetzlich zulässigen Umfang anonymisierte Daten und Informationen auf Grundlage der zur Verfügung gestellten

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB Software SICK)

(Stand: Juli 2024)

Software zu erheben und zu verarbeiten. Mit Verwendung der Software räumt der Besteller SICK hierzu das nicht ausschließliche Recht ein, anonymisierte Daten zu erheben und insbesondere zu nachfolgenden Zwecken zu verarbeiten:

- Bereitstellung und Verbesserung der Produkte und Services von SICK.
- Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.
- Web Analyse und Verbesserung des Online Auftrittes.
- Nutzung begrenzter Webseiten und zur Authentifizierung.
- Nutzung digitaler Services, z.B. Plattformangebote, Newsletter Bezug / Kündigung oder Nutzung von Applikationen.
- Verhinderung des Missbrauchs der Online Angebote von SICK.

15.2. Das Recht zur Datenerhebung erlischt gleichzeitig mit Erlöschen der durch SICK gewährten Softwarelizenzen. SICK bleibt jedoch berechtigt, Kopien der bereits gespeicherten Daten aufzubewahren und zu den oben genannten Zwecken zu nutzen.

15.3. SICK und der Besteller werden das jeweils anwendbare Datenschutzrecht beachten.

15.4. Sofern SICK als Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, ergeben sich die Einzelheiten aus den Datenschutzinformationen des jeweiligen Produkts. Der Besteller verpflichtet sich, diese Datenschutzinformationen den Betroffenen zur Kenntnis zu geben.

15.5. Sofern SICK als Auftragsverarbeiter für den Besteller personenbezogene Daten verarbeitet schließen die Vertragspartner hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Besteller hat SICK unverzüglich in Textform auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

16. Export Compliance

16.1. Der Besteller verpflichtet sich, bei Nutzung, Vertrieb oder sonstigen Bereitstellung von SICK-Gütern alle für die jeweilige Geschäftstraktion anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten. „SICK-Güter“ im Sinne dieses Vertrages sind die Waren, Software und Technologien einschließlich Serviceleistungen, die von SICK bereitgestellt werden.

16.2. a) Dem Besteller ist es untersagt, SICK-Güter nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus direkt oder indirekt zu verkaufen, zu exportieren oder wieder auszuführen. Sofern SICK dem Besteller (i) Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse verkauft, lizenziert oder anderweitig überträgt, oder (ii) Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte an Material oder Informationen einräumt, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Besteller die Nutzung solcher Rechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit sämtlichen Gütern untersagt, die direkt oder indirekt zum Verkauf, zum Export oder zur Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind.

b) Der Besteller ist verpflichtet, etwaigen Unterlizenenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse nach Ziffer 16.2 a) vertraglich zu untersagen, diese zu verwenden im Zusammenhang mit sämtlichen Gütern, die direkt oder indirekt zum Verkauf, zum Export oder zur Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind.

c) Der Besteller verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen, insbesondere auch gegenüber etwaigen Wiederverkäufern oder Unterlizenenznehmern, sicherzustellen, dass eine Wiederausfuhr von SICK-Gütern nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus sowie die Nutzung der unter Ziffer 16.2 a) genannten Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse, Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte oder sonstiger Informationen im Zusammenhang mit sämtlichen Gütern, die direkt oder indirekt zum Verkauf, zum Export oder zur Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind, nicht erfolgt.

16.3. Der Besteller bestätigt, dass er nicht direkt oder indirekt unter der Kontrolle, im Eigentum, oder unter der gemeinsamen Kontrolle einer Person, Organisation oder eines Unternehmens steht, die bzw. das in einer Sanktionsliste geführt ist. Der Besteller wird SICK über diesbezügliche Änderungen unverzüglich informieren.

16.4. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise von SICK für Export Compliance - Zwecke angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck. Keine Geschäftstraktion ist für SICK verbindlich, bis alle für die jeweilige Geschäftstraktion erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstige Genehmigungen vorliegen. SICK haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Besteller zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags oder Lieferplans durch SICK.

16.5. Der Besteller stellt SICK von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

16.6. Der Besteller verpflichtet sich, keine SICK-Güter (i) für die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung,

der Identifizierung oder der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und/oder von Flugkörpern für derartige Waffen und/oder (ii) für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen zu nutzen, zu verbreiten oder anderweitig bereitzustellen.

16.7. Falls der Besteller gegen eine Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' verstößt, ist SICK berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ganz oder teilweise zurückzutreten, auch wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt wurde, und die Geschäftsbeziehung insgesamt zu beenden. Etwaige Ansprüche gegen den Besteller bleiben hiervon unberührt.

17. Steuern

17.1. Die Vergütung versteht sich inklusive einer etwaigen Quellensteuer, jedoch exklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gegebenenfalls zusätzlich berechnet wird.

17.2. Ist der Besteller nach geltendem Steuerrecht verpflichtet, auf die an SICK zu zahlende Vergütung anstelle von oder im Namen von SICK (Quellen-)Steuern einzubehalten und abzuführen, so ist der Besteller berechtigt, die entsprechenden Beträge von den an SICK zu leistenden Zahlungen abzuziehen. Unterlässt der Besteller die notwendige Einbehaltung und Abführung der (Quellen-)Steuer, so trägt er alle SICK in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten.

17.3. Der Besteller wird SICK bei der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglichen Reduktion oder Rückforderung dieser (Quellen-)Steuer unterstützen. Der Besteller wird SICK daher rechtzeitig vor dem Abzug von Beträgen von der Vergütung aufgrund einer (Quellen-)Steuerverpflichtung über solche Abzugserfordernisse informieren. Der Besteller wird SICK ferner eine Steuerbescheinigung und alle sonstigen von SICK angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen, um eine Reduktion oder Erstattung der (Quellen-)Steuer zu erreichen. Kann SICK die (Quellen-)Steuer nicht reduzieren oder zurückfordern, weil der Besteller SICK nicht rechtzeitig über die Abzugserfordernisse informiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, hat der Besteller SICK für die entstandene (Quellen-)Steuer zu entschädigen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Bei laufenden Verträgen kann SICK dem Besteller ein Angebot zur Änderung dieser AVB Software SICK oder einzelner Bestimmungen in Textform übermitteln (Vertragsänderung). Die Annahme des Bestellers dieses Angebots zur Vertragsänderung gilt als abgegeben, wenn der Besteller der Vertragsänderung gegenüber SICK nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots auf Vertragsänderung in Textform widerspricht. SICK verpflichtet sich, den Besteller bei Beginn dieser Frist auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.

18.2. Sollte eine Bestimmung dieser AVB Software SICK unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

18.3. Diese AVB Software SICK und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

18.4. Ist der Besteller Unternehmer gem. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist der Sitz des Vertragspartners des Bestellers. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch oder Englisch.

- - -